

Kooperationsvertrag für die gebundene Ganztagschule

an

(Name und Anschrift der Schule)

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von Unterfranken

und

(Name und Anschrift des Kooperationspartners und dessen Vertreters)

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und des Kooperationspartners, ein Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung zu gewährleisten, das die Schülerinnen und Schüler in der gebundenen Ganztagschule in ihren individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.

§ 1 Leistungspflichten des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich hiermit, im Schuljahr _____ auf Vorschlag und mit Zustimmung der Schulleitung die in der Leistungsbeschreibung (siehe Absatz 2) festgelegten außerunterrichtlichen Bildungs- bzw. Betreuungsangebote der gebundenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule zu erbringen.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Angebote nach den Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen Ganztagschule und nach dem Ganztagskonzept der Schule durchzuführen. Im Einzelnen richten sich Inhalt und Umfang der Leistungspflichten des Kooperationspartners nach der Leistungsbeschreibung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt ist.

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistungspflichten

(1) Der Kooperationspartner bietet die in der Leistungsbeschreibung festgelegten außerunterrichtlichen Bildungs- bzw. Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagschule an.

(2) Der Kooperationspartner bietet die außerunterrichtlichen Bildungs- bzw. Betreuungsangebote der gebundenen Ganztagschule im Rahmen des jeweils vorgegebenen Stundenplans im Umfang von _____ Stunden (à 60 Minuten) pro Woche an. Die vorgesehenen Zeiträume für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote ergeben sich im Einzelnen aus den jeweils aktuellen Stundenplänen der Schule.

(3) Der Kooperationspartner stellt in diesem Zeitraum das Personal zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Bildungs- und Betreuungsangebote. Das eingesetzte Personal steht in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zum Kooperationspartner. Dem Kooperationspartner obliegt die Arbeitgeber- bzw. Auftraggeberfunktion. Er hat bei Erkrankung oder Verhinderung des eingesetzten Personals für Ersatzkräfte zu sorgen.

§ 3 Pauschalvergütung

(1) Der Kooperationspartner erhält vom Freistaat Bayern für die Erbringung der nach § 1 und § 2 geschuldeten Leistungen im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets von jeweils höchstens 6.000 Euro pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr eine Pauschalvergütung in Höhe von insgesamt _____ Euro für das Schuljahr _____. Der Kooperationspartner erklärt, für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu sein.

(2) Mit dieser Pauschalvergütung ist die Durchführung der vereinbarten Angebote gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kooperationspartner zu gewährleisten. Hierfür beim Kooperationspartner anfallende Kosten werden über diese Pauschale hinaus vom Freistaat Bayern nicht übernommen oder erstattet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Regierung in zwei Raten im Oktober und Februar des jeweiligen Schuljahres. Der Kooperations-

partner erklärt, dass für das von ihm eingesetzte Personal nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse oder Erstattungen gewährt werden (Verbot der Doppelförderung).

(3) Unberührt bleibt die Möglichkeit einer zusätzlichen Vergütung des Kooperationspartners durch den Sachaufwandsträger auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen diesen Parteien. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schulleitung und die zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwands-träger und Kooperationspartner zustimmen. Die ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen dürfen dem Ganztagskonzept der Schule und den Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen.

§ 4 Anpassung und Kündigung

(1) Diesem Kooperationsvertrag liegt die Genehmigung der gebundenen Ganztagsschule durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugrunde. Wird diese Genehmigung widerrufen, kann der Freistaat Bayern diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Wird die Genehmigung teilweise, z. B. nur für bestimmte Ganztagsklassen, widerrufen, kann der Freistaat Bayern eine Anpassung der Pauschalvergütung ebenfalls mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende verlangen. Überzahlungen der Pauschalvergütung sind durch den Kooperationspartner zu erstatten.

(2) Vor einer Kündigung bzw. einem Anpassungsverlangen ist die geänderte Sachlage zwischen der Regierung und dem Kooperationspartner unter Beteiligung der Schulleitung zu erörtern. Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Kooperationspartners aus den Beschäftigungsverhältnissen mit seinem Personal zugunsten des Kooperationspartners eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass er seine vertraglichen Leistungen im Rahmen der gebundenen Ganztagsschule als schulischer Veranstaltung und damit im Geltungsbereich der entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG, Schulordnung, Hausordnung der Schule usw.) erbringt. Er hat sich daher im Rahmen des Ganztagskonzeptes und dieses Kooperationsvertrages stets eng mit der Schulleitung abzustimmen.

(2) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht von Schulleitung und Lehrkräften. Die Aufsichtspflicht kann durch geeignetes Personal des Kooperationspartners im Auftrag der Schulleitung wahrgenommen werden. Die Verantwortung der Schule für die Erfüllung der Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die

übernommenen Aufsichtspflichten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

(3) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen, insbesondere solche, die Fragen der Schulordnung betreffen oder Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) begründen können, sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schule und Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt der Kooperationspartner unverzüglich die Schulleitung bzw. Lehrkraft.

§ 6 Haftung

Der Kooperationspartner muss sich ein Verschulden des von ihm eingesetzten Personals sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagschule verursacht werden, muss der Kooperationspartner den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 7 Anforderungen an das Personal und Leitung der Ganztagschule

(1) Das vom Kooperationspartner in der gebundenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügen. Die Schulleitung legt die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz in Abstimmung mit dem Kooperationspartner fest.

(2) Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in der gebundenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der gebundenen Ganztagschule nicht in Betracht.

(3) Das eingesetzte Personal muss gemäß dem als Anlage beigefügten Formblatt vor Aufnahme der Tätigkeit

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben.
- eine Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis nehmen und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation ausfüllen.
- die Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, erhalten (§§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz).
- den Erhalt des Informationsblattes über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen.
- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung vorlegen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Unterlagen sind der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser ist von der Schulleitung zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt. Der Kooperationspartner verpflichtet das von ihm eingesetzte Personal dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

(5) Der Kooperationspartner muss Personal, das den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht entspricht oder fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist oder wesentliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die einem Einsatz in der Ganztagschule entgegenstehen, entgegen § 7 Abs. 4 Satz 6 nicht mitteilt, auf Verlangen der Regierung ersetzen.

(6) Der Kooperationspartner benennt als den von ihm gestellten verantwortlichen Ansprechpartner für Schulleitung und Lehrkräfte für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages
Herrn / Frau

(Name und Anschrift des Ansprechpartners)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall Herrn / Frau

(Name und Anschrift der Vertretung)

Sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der benannten Person und dem Kooperationspartner endet, benennt der Kooperationspartner unverzüglich einen neuen Ansprechpartner.

§ 8 Weisungsrecht der Schulleitung

(1) Der Schulleitung steht im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die gebundene Ganztagschule als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und der darin bestimmten Pflichten des Kooperationspartners. Das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des Kooperationspartners gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.

(2) Das Weisungsrecht der Schulleitung ist vorrangig gegenüber dem rechtlichen Vertreter des Kooperationspartners bzw. dem vom Kooperationspartner benannten zentralen Ansprechpartner im Sinne des § 7 Abs. 6 auszuüben. Ersatzweise gelten auch sonstige Kräfte des Kooperationspartners als ermächtigt, Weisungen der Schulleitung mit Wirkung für den Kooperationspartner entgegenzunehmen. Die Ausübung des Weisungsrechtes kann durch die Schulleitung auf Lehrkräfte der Schule übertragen werden.

(3) Der Kooperationspartner kann gegen Weisungen der Schulleitung Beschwerde bei der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung, Ministerialbeauftragter) einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schulaufsichtsbehörde hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz gewahrt wird. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, dass er seinem Personal untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die eingesetzten Kräfte werden insbesondere verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagschule über die Beteiligten bekannt werdenden Daten absolutes Stillschweigen zu bewahren und alle Unterlagen über die am schulischen Leben beteiligten Personen vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Kooperationsvertrag auch während des Schuljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei in erheblichem Maße die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages verletzt.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 12 Laufzeit

Dieser Kooperationsvertrag wird für das Schuljahr _____ geschlossen. Seine Laufzeit endet damit zum 31. Juli _____.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder un-durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort / Datum

Regierung für den Freistaat Bayern

Kooperationspartner